

Informationen zur APO-Klausur

(Einführung in die Arbeits-, Personal- und Organisationspsychologie bzw. BWL der DLUN: Arbeits-, Personal- und Organisationspsychologie)

Zeit

Mittwoch, den **18.02.2026; 08:00-09:30 Uhr**

Raum

SR 124 (Ulmencampus)

Der Zugang ist 20 Minuten vor Beginn der Prüfung möglich.

Die Zuweisung der Plätze erfahren Sie bei der Einlasskontrolle.

Anwesenheitskontrolle

Vor der Klausur erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Zur Überprüfung der Identität der teilnehmenden Studierenden sind der **Personalausweis** (alternativ auch Führerschein oder Reisepass) bei Eintritt in den Saal vorzulegen. Den Studenausweis benötigen Sie für Ihre Matrikelnummer, die Sie auf jede Seite Ihrer Klausur schreiben. Ebenfalls ist die unterschriebenen Prüfungsbelehrungen vorzulegen.

Schreibpapier

Es wird **kein** eigenes Papier benötigt und es ist **kein** eigenes Schmierpapier erlaubt!

Was darf am Platz liegen?

- die ausgegebene Klausur
- dokumentengerechte Schreibutensilien (d.h. Bleistifte, Tipp-Ex, Tintenkiller, etc. sind **untersagt**)
- Stärkungsmittel (bspw. Getränke)

Alle weiteren Hilfsmittel (insbesondere handschriftliche oder gedruckte Vorlagen aller Art) sind nicht gestattet. Handys, Smartphones, Smartwatches etc. sind während der Klausurdauer auszuschalten und nicht am Platz aufzubewahren. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel führt zum sofortigen Ausschluss von der Klausur und wird als Täuschungsversuch gewertet. Wörterbücher sind generell nicht zugelassen. Ablegen der genannten nicht erlaubten Hilfsmittel sowie der Taschen und Jacken erfolgt nicht am Platz, sondern an der Garderobe bzw. am Rand der Hörsaalreihen

Beschriftung der abzugebenden Seiten

Bei Beginn der Klausurbearbeitung sind die erforderlichen Angaben (Name, Matrikelnummer, Studiengang, Datum) auf dem Deckblatt und auf allen anderen Seiten der Klausur vollständig einzutragen. Es gelten die Hinweise zur Klausurbearbeitung auf dem Klausurdeckblatt. **Jedes abgegebene Blatt** ist mit Namen, Vornamen, Matr.-Nr. und Studiengang **während der Prüfungszeit** zu beschriften. Außerdem ist eine eindeutige Zuordnung zur jeweiligen Aufgabenstellung erforderlich.

Weitere wichtige Informationen zur Klausurdurchführung

Die Sichtung und Bearbeitung der Aufgaben sind untersagt, bis Sie die entsprechende Anweisung von den Aufsichtspersonen vor Ort erhalten. Entsprechendes Verhalten wird als Betrugsversuch gewertet. Das Verlassen des Raumes (Toilette) ist grundsätzlich gestattet. Es **darf jeweils nur ein(e) Prüfungsteilnehmer(in) den Raum verlassen**. Beginn und Ende der „Pause“ sind im Klausurprotokoll einzutragen und mit der Unterschrift des jeweiligen Prüfungsteilnehmers zu versehen. Ein Verlassen des Gebäudes (vor Klausurabgabe) ist nicht gestattet bzw. wird entsprechend als Betrugsversuch gewertet.

Abgabe der Klausur

Bei der Abgabe der Klausur **verbleibt diese an Ihrem Platz**. Das ausgefüllte Deckblatt liegt oben auf. Der Prüfling trägt die Verantwortung dafür, dass bei Auseinandernehmen der Klausur alle Teile vollständig am Platz verbleiben und ihm eindeutig zuzuordnen sind. Nach Beendigung der Klausur und Verlassen des Raumes ist keine nachträgliche Abgabe von Klausurteilen durch den Studierenden möglich bzw. kann keine Bewertung dieser erfolgen.

Betrugsversuch

Ein Betrugsversuch liegt vor, wenn **gegen die Belehrung** verstoßen wird, die **Benutzung unzulässiger Hilfsmittel** erfolgt, Prüfungsergebnisse durch **Täuschung** (Erlangen eines Vorteils gegenüber anderen Prüflingen) beeinflusst werden, der **ordnungsmäßige Ablauf gestört** wird oder die **Prüfungszeit überschritten** wird.

Den Weisungen der Aufsichtsführenden ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Weisungen muss der Prüfungsraum verlassen werden.

Verfahrensweise im Krankheitsfall

Was muss ein Studierender tun, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung antreten bzw. sie abbrechen will? Er/sie hat die Erkrankung gemäß geltender Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben eines Arztes die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem Kandidaten „Prüfungsunfähigkeit“ attestiert wird.

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen.

Bitte beachten Sie im Falle von Krankheit das übliche [Verhalten im Krankheitsfall](#).

Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Universität Rostock im [Studierendenportal](#).